

# Statuten des Vereins Kulturpool Mittelthurgau

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kulturpool Mittelthurgau besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB zur Förderung des kulturellen Lebens in der Region Mittelthurgau.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine gemeinsame und effektive Kulturförderung der Gemeinden der Region Mittelthurgau, mit Unterstützung des Kantons Thurgau. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:  
- die Politischen Gemeinden der Region Mittelthurgau

### Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag mit der Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Austritt kann jeweils mit einer jährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Aus tretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zur Zeit der Gründung für die Politischen Gemeinden **zwei Franken pro Einwohner**. Bei einem Beitritt während des Jahres wird der volle Beitrag fällig.

### Art. 6 Stimmrecht der Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht für die Politischen Gemeinden richtet sich nach folgendem Schlüssel:  
- 1 Stimme für bis zu 5'000 Einwohner  
- 2 Stimmen für über 5'000 Einwohner  
Für Entscheide ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

## III. Organisation

### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand  
- die Geschäftsstelle  
- die Revisionsstelle

### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Traktanden, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

### **Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Personen und zwar aus Vertretern der Mitgliedergemeinden: Ein Vertreter der Gemeinde Weinfelden sowie mindestens zwei Vertretern der übrigen Mitgliedergemeinden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist identisch mit der Amtszeit der Gemeindebehörden im Kanton Thurgau. Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung für den Rest der Amtszeit. Für die Entschädigung ist nicht der Verein sondern die delegierende Gemeinde zuständig.

### **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- Führen des Vereins und Vertreten des Vereins gegen Aussen
- Erstellung eines Budgets
- Erstellung der Richtlinien
- Sprechen von Beiträgen gemäss Richtlinien (siehe Anhang) - Unterstützen von Kulturellen Projekten

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und dazu Ausschüsse bilden oder Fachpersonen beiziehen. Vorstandsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. Ein Vorstandsmitglied, das in ein Projekt involviert ist, muss bei dessen Behandlung in den Ausstand treten.

### **Art. 12 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird durch die Gemeinde Weinfelden geführt. Der oder die GeschäftsstellenleiterIn ist insbesondere zuständig für:

- Annahme und Verwaltung der Beitragsgesuche
- Verwaltung der Finanzen des Vereins und Führung der Vereinsrechnung
- Administrative Aufgaben für den Vorstand

Die Geschäftsstelle wird pauschal für Infrastruktur und Lohnaufwand entschädigt. Die Entschädigung wird jährlich bei Bedarf an der 1. Sitzung des Vereinsjahres festgelegt. Die Pauschalentschädigung beträgt bei der Gründung CHF 5'000.00.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

### **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

### **Art. 14 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen von Dritten, Gönnern und Sponsoren

Der jährliche Beitrag, den eine Gemeinde in den Kulturpool zahlt, ist für Projektbeiträge dieser Gemeinde reserviert. Sofern der Jahresbeitrag nicht aufgebraucht ist, kann er auf das folgende Jahr übertragen werden. Es dürfen maximal zwei Jahresbeiträge übertragen werden. Die Gemeinde kann diesen Betrag auch einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen.

Die Buchhaltung des Kulturpools Mittelthurgau wird über die Finanzverwaltung der Gemeinde Weinfelden geführt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinden proportional zum Mitgliederbeitrag zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2015 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Anhang: Richtlinien für die Beitragsgewährung